



Brüssel, den 6. Februar 2026
(OR. en)

5821/26

LIMITE

FISC 51
ECOFIN 118

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke
– Billigung

1. Der Rat erzielte am 10. Oktober 2025 Einvernehmen über die jüngste Überarbeitung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Anhang I) sowie über den Stand der Verpflichtungen, die die kooperativen Länder und Gebiete eingegangen sind, um die Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich umzusetzen (Anhang II).¹
2. In seinen Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2025 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) die von der Gruppe „Verhaltenskodex“ bei der Überarbeitung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke im Oktober 2025 erzielten Fortschritte begrüßt. Der Rat ermutigte die Gruppe, wirksame Dialoge mit den Ländern und Gebieten aufrechtzuerhalten und die Überwachung und die Evaluierung fortzusetzen, um die Länder und Gebiete dabei zu unterstützen, die Kriterien für die Aufnahme in die EU-Liste zu erfüllen und ihre Verpflichtungen innerhalb der vereinbarten Frist zu erfüllen.

¹ Dok. 12932/25.

3. Die Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) hat die Kontakte und Dialoge mit den entsprechenden Ländern und Gebieten fortgesetzt, um die jüngsten Entwicklungen und die Umsetzung der von diesen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Überarbeitung der EU-Liste zu beurteilen.
 4. Die Untergruppe der Gruppe „Verhaltenskodex“ ist am 15. Januar 2026 zusammengetreten, um eine Bestandsaufnahme der Entwicklungen in den Ländern und Gebieten vorzunehmen und die Überarbeitung der EU-Liste vorzubereiten. Die Gruppe „Verhaltenskodex“ hat am 28. Januar 2026 den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke und den Bericht der Gruppe über die Aktualisierung der EU-Liste an den Rat geprüft und Einvernehmen über die Texte erzielt. Der Wortlaut des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates ist in der Anlage wiedergegeben.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
 - das Einvernehmen über den Wortlaut zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (siehe Anlage) auf seiner Tagung am 17. Februar 2026 als A-Punkt billigt,
 - und vorzuschlagen, dass der Rat der Veröffentlichung der im Anhang zu den Schlussfolgerungen des Rates enthaltenen überarbeiteten Liste im Amtsblatt der Europäischen Union zustimmt.
-

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

Der Rat der Europäischen Union

1. BETONT, wie wichtig es ist, Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich, einschließlich auf dem Gebiet der fairen Besteuerung und der Steuertransparenz, zu fördern und zu stärken und Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowohl auf EU-Ebene als auch weltweit zu bekämpfen;
2. WÜRDIGT die kontinuierliche produktive Zusammenarbeit in steuerlichen Angelegenheiten, die zwischen der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ und den meisten Ländern und Gebieten weltweit besteht;
3. BEGRÜßT die Fortschritte, die in den relevanten Ländern und Gebieten erzielt werden konnten, indem innerhalb der vereinbarten Fristen wirksame Maßnahmen insbesondere in Bezug auf die Erfüllung der Kriterien der EU-Liste für Transparenz im Steuerbereich ergriffen wurden; BEGRÜßT insbesondere, dass eine Reihe von Ländern und Gebieten, die seit 2017 in der Liste aufgeführt wurden, alle für die Liste relevanten Kriterien erfüllen, was dazu geführt hat, dass sie aus der Liste entfernt wurden; BEGRÜßT ferner die jüngsten Fortschritte und Verpflichtungen einiger Länder und Gebiete, die bereits vor geraumer Zeit in die Liste aufgenommen wurden; und ERMUTIGT diese Länder und Gebiete, ihre Bemühungen fortzusetzen, um die verbleibenden offenen Fragen im Hinblick auf künftige Aktualisierungen der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zu klären;
4. BEDAUERT, dass einige Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach wie vor nicht kooperativ sind und dass andere ihren Verpflichtungen gegenüber der Gruppe „Verhaltenskodex“ bzw. den internationalen Standards, unter anderem in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage gemäß Kriterium 1.2, die Reform schädlicher Steuerregelungen gemäß Kriterium 2.1 oder die Durchsetzung der Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz gemäß Kriterium 2.2, nicht nachgekommen sind; ERSUCHT diese Länder und Gebiete, mit der Gruppe „Verhaltenskodex“ zusammenzuarbeiten, um die verbleibenden offenen Fragen zu klären;

5. BEDAUERT, dass die Türkei in Bezug auf einen Mitgliedstaat keine Fortschritte beim wirksamen automatischen Austausch von Informationen erzielt hat; FORDERT die Türkei ERNEUT AUF, den noch fehlenden automatischen Austausch von Informationen mit einem Mitgliedstaat aufzunehmen und den Anforderungen gemäß den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 22. Februar 2021, 5. Oktober 2021, 24. Februar 2022, 4. Oktober 2022, 14. Februar 2023, 17. Oktober 2023, 20. Februar 2024, 8. Oktober 2024, 18. Februar 2025 und 10. Oktober 2025 in vollem Umfang zu genügen; BEKRÄFTIGT, dass ein wirksamer automatischer Austausch von Informationen mit allen Mitgliedstaaten eine Voraussetzung dafür ist, dass die Türkei das Kriterium 1.1 der EU-Liste erfüllt; ERSUCHT die Gruppe, den Rat über die diesbezüglichen Entwicklungen zu unterrichten und weiterhin die noch offenen Fragen anzugehen, bei denen keine Fortschritte erzielt wurden;
6. BILLIGT den von der Gruppe „Verhaltenskodex“ vorgelegten Bericht (Dokument ST 5822/26);
7. BILLIGT dementsprechend die in Anhang I wiedergegebene überarbeitete EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke;
8. BILLIGT den Sachstand bei der Einhaltung der von den kooperativen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen zur Umsetzung der Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich entsprechend Anhang II.

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

1. Amerikanisch-Samoa

Amerikanisch-Samoa wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Frage einzugehen.

2. Anguilla

Anguilla begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, indem es nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die wirksame Umsetzung der Anforderungen an die Substanz gemäß Kriterium 2.2 sicherzustellen.

Anguilla hat sich verpflichtet, die Mängel hinsichtlich seiner Rahmenbedingungen für den Informationsaustausch auf Anfrage, wie sie vom Globalen Forum festgestellt wurden, anzugehen und vor dem 24. Juli 2026 eine eingehende Überprüfung durch das Globale Forum zu beantragen und zu erhalten.

3. Guam

Guam wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, und diese Frage wurde noch nicht gelöst.

4. Palau

Palau hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert und hat diese Frage noch nicht gelöst.

5. Panama

Panama hat schädliche Regelungen für die Freistellung ausländischer Einkünfte und hat diese Frage noch nicht gelöst.

Panama hat sich verpflichtet, die Mängel hinsichtlich seiner Rahmenbedingungen für den Informationsaustausch auf Anfrage, wie sie vom Globalen Forum festgestellt wurden, anzugehen und vor dem 17. Juli 2026 eine eingehende Überprüfung durch das Globale Forum zu beantragen und zu erhalten.

6. Russische Föderation

Die Russische Föderation hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung (internationale Holdinggesellschaften) und hat diese Frage noch nicht gelöst.

7. Turks- und Caicosinseln

Die Turks- und Caicosinseln begünstigen Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, indem sie nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung der Anforderungen an die Substanz gemäß Kriterium 2.2 sicherzustellen.

8. Amerikanische Jungferninseln

Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, und diese Frage wurde noch nicht gelöst.

Die Amerikanischen Jungferninseln verfügen über schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Wirtschaftsentwicklungsprogramm, steuerbefreite Unternehmen, Rechtsakt betreffend den internationalen Bankplatz (International Banking Center Regulatory Act)) und haben sich nicht verpflichtet, auf diese Frage einzugehen.

9. Vanuatu

Vanuatu begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und hat diese Frage noch nicht gelöst.

Bei Vanuatu steht eine eingehende Überprüfung durch das Globale Forum in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage noch aus.

10. Vietnam

Vietnam hat vom Globalen Forum für Informationsaustausch auf Anfrage nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ erhalten.

Vietnam hat sich verpflichtet, die allgemeinen Empfehlungen zu Teil B Ziffern 1 und 2 des Mandats für die länderspezifische Berichterstattung des Globalen Forums innerhalb eines Zeitrahmens umzusetzen, der es ermöglichen würde, sie im Herbst 2027 im Peer-Review-Bericht zu Aktionspunkt 13 zu berücksichtigen.

Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich von kooperativen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen**1. Transparenz***1.1 Automatischer Informationsaustausch*

Von dem folgenden Land wird gemäß dem unter Nummer 6 der Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Februar 2021, Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Oktober 2021, Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Februar 2022, Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Oktober 2022, Nummer 7 der Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Februar 2023, Nummer 7 der Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Oktober 2023, Nummer 5 der Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Februar 2024, Nummer 5 der Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Oktober 2024, Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Februar 2025 und Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Oktober 2025 dargelegten Zeitplan erwartet, dass es einen wirksamen Informationsaustausch mit allen 27 Mitgliedstaaten unterhält:

Türkei

Die folgenden Länder haben sich verpflichtet, die festgestellten Mängel zu beheben und in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten fristgerecht positive rechtliche Einstufungen („vorhanden“ oder „vorhanden, aber verbesserungswürdig“) zu den zentralen Anforderungen 1 und 2 zu erreichen, sodass dies in den Peer-Review-Bericht des Globalen Forums über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten im Jahr 2026 Eingang findet:

Jordanien und Montenegro

1.2 *Mitgliedschaft beim Globalen Forum und zufriedenstellendes Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage*

Bei dem folgenden Land steht eine eingehende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

Belize

Das folgende Land hat sich verpflichtet, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um bis zum 15. August 2026 eine eingehende Überprüfung durch das Globale Forum zu beantragen und zu erhalten, um sein allgemeines Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens auf mindestens „Largely Compliant“ zu verbessern:

Montenegro

Das folgende Gebiet hat sich verpflichtet, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um bis zum 15. Februar 2027 eine eingehende Überprüfung durch das Globale Forum zu beantragen und zu erhalten, um sein allgemeines Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens auf mindestens „Largely Compliant“ zu verbessern:

Britische Jungferninseln

2. Steuergerechtigkeit

2.1 Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen

Bei dem folgenden Gebiet, das sich verpflichtet hat, eine Steuervergünstigungsregelung im Zuständigkeitsbereich des Forums Schädliche Steuerpraktiken bis zum 31. Dezember 2023 zu ändern oder abzuschaffen, steht die endgültige Bewertung des Forums Schädliche Steuerpraktiken noch aus:

Eswatini (Sonderwirtschaftszone)

Das folgende Land hat sich verpflichtet, seine schädliche Regelung für die Freistellung ausländischer Einkünfte bis zum 31. Dezember 2025 zu ändern oder abzuschaffen, und erhielt bis zum 30. Juni 2026 Zeit, um seine Reform, auch in Bezug auf den Umgang mit Kapitalerträgen aus ausländischen Quellen, rückwirkend ab dem 1. Januar 2026 abzuschließen:

Brunei Darussalam

3. Verhinderung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

3.2 Umsetzung des Mindeststandards der länderspezifischen Berichterstattung (Aktionspunkt 13 des BEPS-Aktionsplans)

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, die festgestellten Mängel in ihren nationalen Rahmen in Bezug auf die länderspezifische Berichterstattung fristgerecht zu beheben, sodass dies in den Peer-Review-Bericht zu Aktionspunkt 13 des inklusiven Rahmens gegen BEPS, der im Herbst 2026 erscheinen soll, Eingang findet:

Grönland, Jordanien und Marokko
